

SATZUNG
der Stiftung der
Kreissparkasse Wiedenbrück,
Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh
und der
Stadt Rheda-Wiedenbrück

§ 1

Name, Sitzung und Rechtsform der Stifung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Stiftung der Kreissparkasse Wiedenbrück**".
- (2) Sitz der Stiftung ist Rheda-Wiedenbrück.
- (3) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274/SGV NW 40).

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Altersfürsorge, des Sports, der Kunst und Kultur, der Erziehung sowie Allgemein- und Berufsbildung, des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Gebiet des Alt-kreises Wiedenbrück.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 der Abgabenordnung). Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für die folgenden Fördermaßnahmen und -projekte zur Verfügung gestellt werden:

- a) die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendbetreuung, wie z. B. Kindergärten, Jugendheime und Schulen,
- b) die Unterstützung und Erhaltung von Altenpflegeeinrichtungen,
- c) die Förderung von Maßnahmen, die der aktiven Gestaltung des Lebens älterer Menschen dienen,
- d) die Unterstützung von Maßnahmen für eine behindertengerechte Umwelt unter Berücksichtigung der Belange von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,

- e) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung der Bevölkerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO dienen,
 - f) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen,
 - g) den Erwerb und die Verwaltung von heimatkundlichen Münzen sowie von Kunstwerken und Kunstgegenständen, die in öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen, in öffentlichen Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
 - h) die Stiftung von Kunstpreisen, die Vergabe von Einzelaufträgen an Künstler, um die Kunstwerke und Kunstgegenstände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
 - i) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, z. B. Förderstipendien nach der regulären Ausbildung und das Verschaffen von Auftrittsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit (Konzerte, Ausstellungen),
 - j) die Erhaltung von Kulturwerten wie Kunstsammlungen, künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen,
 - k) die Restaurierung von Kunstwerken und Denkmälern,
 - l) die Förderung und Pflege heimatlicher Mundarten, des heimatlichen Liedergutes und Chorgesanges sowie der Heimatliteratur,
 - m) die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.
- (3) Die Stiftung kann den Zweck nach Abs. 2 auch selbst verwirklichen, sie kann sich dabei einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 AO bedienen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt

DM 5.000.000,--

und wird aus Mitteln der Kreissparkasse Wiedenbrück wie folgt eingezahlt:

Ab 1996 jährlich bis DM 1.000.000,-- im Rahmen der steuerlich möglichen Höchstbeträge, in 1996 mindestens DM 800.000,--, ab 1997 jährlich mindestens DM 400.000,-- bis zur Erreichung des Stiftungsvermögens, spätestens im Jahre 2007.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist gut rentierlich und sicher anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Vom Gebot des Abs. 2 Satz 1 kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Auffüllung des Stiftungsvermögens innerhalb von vier Jahren sichergestellt ist.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen (Zustiftung) bestimmt hat. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a) der Abgabenordnung Zulässigen gebildet werden.

(5) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Dem Gewährträger der Kreissparkasse Wiedenbrück und ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen oder zugewendet werden.

Satz 1 gilt nicht für Leihgaben von Kunstwerken an Museen oder andere Einrichtungen des Gewährträgers oder diesem nahestehende Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.

§ 4

Rechtstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

das Kuratorium,
der Vorstand.

(2) Mitglieder des einen Organs dürfen dem anderen Organ nicht angehören.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, und zwar

1.1 dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Wiedenbrück als Vorsitzender,

1.2 dem Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Wiedenbrück als stv. Vorsitzender,

1.3 drei Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG NW, die der Verwaltungsrat wählt und die ihren Wohnsitz im Altkreis Wiedenbrück haben müssen. Zwei dieser Mitglieder müssen der Gruppe der Verwaltungsratsmitglieder angehören, die auf Vorschlag des Kreistages des Kreises Gütersloh von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in den Verwaltungsrat gewählt wurden; eines dieser Mitglieder muss der Gruppe der Verwaltungsratsmitglieder angehören, die auf Vorschlag des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in den Verwaltungsrat gewählt wurden,

1.4 drei sachkundigen Bürgern, die der Verwaltungsrat wählt und die ihren Wohnsitz im Altkreis Wiedenbrück haben müssen. Sie müssen mit den Maßnahmen des Stiftungszwecks vertraut sein. Für zwei dieser Mitglieder hat der Kreistag des Kreises Gütersloh und für ein Mitglied hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Vorschlagsrecht.

Der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises Gütersloh und der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Rheda-Wiedenbrück nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit sie dem Kuratorium nicht als geborenes Mitglied angehören.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt mit der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

(3) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Kuratoriumsmitglied nach Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 aus seinem Hauptamt aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Kuratorium. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt. Bei den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1.3 und 1.4 endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Wiedenbrück oder dem Wechsel des Wohnsitzes aus dem Altkreis Wiedenbrück. Für die Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger entsprechend den Regelungen dieser Vorschriften für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, also mit mindestens drei Stimmen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der Vermögenserträge entsprechend dem Stiftungszweck, soweit es diese Aufgaben nicht gemäß Absatz 4 Nr. 4 d) dem Vorstand übertragen hat.

(2) Das Kuratorium wählt den Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(4) Das Kuratorium beschließt über

- a) die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 3 Abs. 3 und die Bildung von Rücklagen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3;
- b) das Eingehen von Verbindlichkeiten;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Auflösung der Stiftung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1.1 dem Vorsitzenden, der dem Vorstand der Kreissparkasse Wiedenbrück angehören muss, und

1.2 zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten der Kreissparkasse Wiedenbrück.

(2) Das Kuratorium wählt die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Wiedenbrück. Die Amtszeit des Vorstandes stimmt mit der Wahlperiode des Verwaltungsrates der Sparkasse überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter aus. Die Vorstandsmitglieder nach 1.2 werden auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, wie sie in den Diensten der Sparkasse stehen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden - mindestens einmal jährlich - mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch mindestens zwei Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen;
 - b) das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten;
 - c) die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gemäß § 8 Abs. 4 d) übertragenen Befugnisse zu verwenden;
 - d) im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergreifen.
- (5) Jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung, ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll ist, so kann das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Kuratoriumsmitglieder und der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Wiedenbrück.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und den Bürgern im Gebiet des Altkreises Wiedenbrück dienen.

(3) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Kuratoriumsmitglieder und der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse.

§ 14

Auflösung der Stiftung

(1) Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Wiedenbrück.

(3) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15

Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Gewährträger der Kreissparkasse Wiedenbrück nach dem in § 14 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Verteilung von Überschüssen festgelegten Schlüssel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorstehend aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden hat.

(2) Dem Gewährträger der Kreissparkasse Wiedenbrück und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörden

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im Übrigen die §§ 80 ff. BGB.

Rheda-Wiedenbrück, den 26. November 1996

Kreissparkasse Wiedenbrück
Der Vorstand